

Stadt Blankenhain



***Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung der
Stadtbibliothek der Stadt Blankenhain***

vom 16.05.2002

in folgenden Änderungsfassungen:

1. Änderung vom 29.11.2007
2. Änderung vom 24.03.2009
3. Änderung vom 15.05.2013

Leseexemplar

Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Blankenhain

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, sowie § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Blankenhain folgende Satzung.

§ 1
Gebührenpflicht

Personen, welche die Stadtbibliothek nutzen, sind verpflichtet, Benutzungsgebühren und Auslagen zu entrichten.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter der Stadtbibliothek der Stadt Blankenhain.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Aufnahme als Benutzer und Ausstellung des Benutzerausweises und ist sofort fällig. Die Gebühr wird als Jahresgebühr gefordert; eine anteilmäßige Zahlung ist nicht statthaft.
- (2) Die Jahresgebühr berechtigt den Benutzer für zwölf Monate, beginnend ab der ersten Ausleihe, Medien auszuleihen.
- (3) Gebühren und Auslagen aufgrund eines besonderen Bescheides werden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Alle weiteren laut Gebührensatzung anfallenden Gebühren entstehen mit Verwirklichung des gebührenpflichtigen Tatbestandes.

§ 4
Höhe der Gebühren

- (1) Benutzungsgebühr
 1. Jahresgebühr

- für Erwachsene	8,00 €
- Kinder	2,50 €
- für juristische Personen, Firmen, Vereine u. ä.	10,00 €
- Auszubildende und Studenten	3,50 €
- Familienkarte ab 3 Personen	10,00 €
 2. Internetnutzung

a) Nutzer mit gültigem Benutzerausweis	kostenfreie Nutzung
b) Übrige Besucher	1,50 /Stunde
c) Ausdruck je Seite schwarz/weiß	0,30 €
 3. Kopiergerät

- Kopie A 4 schwarz/weiß	0,30 €
--------------------------	--------

- (2) Überschreitung der Leihfrist
1. Säumnisgebühr pro Medium und angefangener Woche bzw. pro Video und Öffnungstag der Bibliothek 0,30 €
 2. Mahngebühr
 - 1. schriftliche Mahnung 1,00 €
 - 2. schriftliche Mahnung 1,50 €
 - 3. Kostenbescheid (lt. § 10 Abs. 7 Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek)
 3. Auslagen Portokosten in voller Höhe
- (3) Ersatzleistungen des Benutzers
1. Für die Ausstellung eines Benutzerausweises bei Verlust 1,00 €
 2. Bei Verlust oder Beschädigung von Medien ist der Wiederbeschaffungspreis zu entrichten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr/Medium von 2,00 €
 3. Für die Rückgabe eines nicht zurückgespulten Videos 0,50 €
- (4) Fernleihgebühr
- Fernleihe 1,50 €

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden entsprechend der Vorschriften der jeweils geltenden Fassung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes - ThürVWZVG - beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Blankenhain vom 29. April 1999 (veröffentlicht am 10. Juni 1999 in der Zeitung Ilmtal Bote Nr. 23/1999) außer Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 16. Mai 2002
Stadt Blankenhain

gez. Leibfried
Beauftragter der Stadt Blankenhain (Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 263-04/2002 vom 25. April 2002 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain einstimmig die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Blankenhain.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14. Mai 2002, Az: I/2-03/092/01-36b/008/002/02 den Eingang der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Blankenhain bestätigt.

Stadt Blankenhain, 16. Mai 2002

gez. Leibfried
Beauftragter der Stadt Blankenhain